

## Der xli. Artickel.

Das kein Arbeiter / auff keiner Zeche  
zwey lohn haben sol.

**S** sollen auch kein Dower / Wespeler / oder andere  
Bergarbeiter / an des Bergmeisters bewilligung /  
Auff eyner Zechen / inn einer wochen / mehr dann  
eyn lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen /  
Wo es anderst befunden / vnd erfahren wird / da sol  
man Steyger vnd Arbeiter hertiglich straffen.

Aber doch sol niemand bey seiner weyle / ihme selbs / oder vmb  
lohn / zuarbeiten oder zuschürffen verpoten sein.

Ein itzlicher Dower / sol von einer gantzen Schicht / die er  
dann alle tag inn einer wochen / gantz verfahren sol / xij. w: gr. 312  
lohn haben / Aber die Steyger / sollen bey entsetzung ihrer dinst /  
den Arbeitern ihres gefallens / vnd an des Bergmeisters vnnnd des  
Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

## Der xliij. Artickel.

Wie die Schichtmeister / der Be-  
wergken guth / bewahren vnd  
erzeugen sollen.:

**I**n Schichtmeister sollen alles / was sie von der Be-  
wercken wegen / einnehmen vnd empfangen / trewlich  
vnd wol bewahren / der Bewergken sachen / mit gepen-  
den / vnd was man darzu bedarff / auff s nützigist  
bestellen / alles das zu notturff der Bewercken / vnd  
ihrer Zechen / muss gebraucht werden / es sey Eysen /  
Vnslet / seyl / trög / küber / holz / bret / negel / vnd alles  
anders / vmb der Bewergken gelt / auff s nechste als es zubekomen  
möglich ist / bestellen vnd kauffen / vnd selber an solchen stücken /  
gar keines nutzes / oder genießs gewarten / Auch aus gunst / oder  
freundschaft / mit der Bewergken nachteyl / niemands / deshalb  
eynichen nutz oder vorteyl / zuwenden.

Wir wollen auch hiermit / allen Schichtmeistern vnd Stey-  
gern / das fürkauffen / mit Vnslet / Eysen / Seyl / vnd allem andern  
bey entsetzung ihrer dienst / vnnnd vormeydung Unserer vngnad /  
verboten haben.